

An unsere „Neuen“!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn Ihrer Ausbildung begrüße ich Sie im Namen der Lehrkräfte und der Schulleitung sehr herzlich an unserer Berufsschule.

Auf unserer Homepage können Sie unter dem Punkt **„Infos für unsere Neuen“** alle notwendigen Informationen über Ihre neue Schule abrufen. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Die Dokumente Nr. 3 und 10 sind zur Kenntnisnahme und Nr. 11a oder 11b, 12, 13 und 14 sind ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben am 1. Schultag mitzubringen und dem Klassenleiter auszuhändigen.

Bitte halten Sie sich im Sinne eines guten Miteinanders an die Regelungen, vor allem an die Hausordnung. Unser Ziel ist eine Schule, in der sich Schüler und Lehrkräfte wohl fühlen.

Für Ihre Ausbildung und Ihre Berufsschulzeit an unserer Schule wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg. Die Lehrkräfte der Berufsschule und die Mitglieder der Schulleitung werden Sie dabei nach Kräften unterstützen.

Ihr



Siegfried Zistler, OStD
Schulleiter

Abrufbare Dokumente:

1. Kontaktdaten der einzelnen Schulstellen
2. Hausordnung
3. Internetnutzungsordnung
4. Regelungen bei
 - Beurlaubungen
 - Unterrichtsversäumnissen
 - Fächerbefreiungen
 - Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (Elternbrief und Antrag)
5. Allgemeine Informationen
 - Unkostenbeitrag
 - Jahresbericht
 - Passbild/Schülerausweis
 - Büchergeld
 - Bestätigungen
 - Kindergeldbescheinigungen

6. Erreichbare Abschlüsse
 - Berufsschule Plus – BS+ (Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der betrieblichen Erstausbildung)
 - Mittlerer Bildungsabschluss
 - Mittelschulabschluss
7. Zusatzqualifikationen
 - MINT – ECDL (Europäischer Computerführerschein)
 - Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (Hochvolt-Kfz)
 - Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (Sanitär-Heizung-Klima)
 - KMK-Zertifikatsprüfung Englisch
 - CNC-Fachkraft Schreiner
 - Staplerführerschein für Maurer
 - Internationales Hotelmanagement – IHM
8. Schulwegkostenerstattung
9. a. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
b. Schulpsychologische Betreuung
10. Infektionsschutzgesetz
11. Datenschutzerklärung
 - a. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für **minderjährige** Schüler
 - b. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für **volljährige** Schüler
12. Freiwillige Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten, bei denen Sie / Ihr Kind im Bedarfsfall unsere Hilfe benötigt
13. Erklärung zur Nutzungsordnung EDV bzw. Internet sowie Einverständniserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes bei Distanzunterricht
14. Lesebestätigung „Infos für unsere Neuen“

Bitte beachten:

Die Dokumente Nr. 3 und 10 sind lediglich zur Kenntnisnahme und die Dokumente Nr. 11a oder 11b, 12, 13 und 14 sind auszudrucken und ausgefüllt und unterschrieben am 1. Schultag mitzubringen!

3. Internetnutzungsordnung
10. Infektionsschutzgesetz
- 11a. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für **minderjährige** Schüler
- 11b. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für **volljährige** Schüler
12. Freiwillige Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten, bei denen Ihr Kind /Sie im Bedarfsfall unsere Hilfe benötigt
13. Erklärung zur Nutzungsordnung EDV bzw. Internet sowie Einverständniserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes bei Distanzunterricht
14. Lesebestätigung „Infos für unsere Neuen“

Stand 05/2022

1. Kontaktdaten der einzelnen Schulstellen

Homepage für alle Schulstellen: <http://www.berufsschule-cham.de>

Schulstelle:	Kontakt:	Unterrichtsbeginn:
<p><u>Bereiche:</u> <u>Elektro</u> <u>Gesundheit</u> <u>Kfz</u> <u>Metall</u> <u>Nahrung</u> <u>Sanitär/Heizung</u> <u>Wirtschaft</u> <u>Berufsvorbereitung BVJ</u> Badstr. 23 93413 Cham</p> <p><u>BIK-Beschulung</u> Nebenstelle Dr.-Muggenthaler-Straße 11 93413 Cham</p>	<p>Tel. 09971 8521-0 Fax: 09971 8521-170 E-Mail: info@berufsschule-cham.de</p> <p>Tel. 09971 8521-810 Fax: 09971 8521-817 E-Mail: info@berufsschule-cham.de</p>	<p>08:00 Uhr</p> <p>08:00 Uhr</p>
<p>Außenstelle Furth im Wald Josef-Heigl-Straße 13 93437 Furth im Wald</p>	<p>Tel. 09973 8416-0 Fax: 09973 8416-17 E-Mail: bsfurth@berufsschule-cham.de</p>	<p>08:00 Uhr</p>
<p>Außenstelle Roding Max-Reger-Straße 15 93426 Roding</p>	<p>Tel. 09461 9417-0 Fax: 09461 9417-17 E-Mail: bsrod@berufsschule-cham.de</p>	<p>08:00 Uhr</p>
<p>Technikerschule Außenstelle Waldmünchen Schulstr. 23 93449 Waldmünchen</p>	<p>Tel. 09972 9400-0 Fax: 09972 9400-17 E-Mail: info@technikerschule-waldmuenchen.de</p>	<p>08:00 Uhr</p>

2. Hausordnung

Grundsatz: Wir fühlen uns wohl, wenn wir höflich, rücksichtsvoll und wertschätzend miteinander umgehen.

Ziel: Diese Hausordnung soll ein gutes schulisches Miteinander unterstützen und damit zu einer erfolgreichen Ausbildung beitragen.

1. Öffnungs- und Unterrichtszeiten

An Unterrichtstagen ist das Schulgebäude in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Sekretariate sind in der Kernzeit von 07:30 bis 11:30 geöffnet. Erweiterte Öffnungszeiten bzw. Sonderregelungen sind an den einzelnen Schulstellen angeschrieben.

Unterrichtszeiten:				
Cham- Badstraße 08:00 - 15:50 Uhr	Cham- Schulberg 08:00 - 12:50 Uhr	Furth im Wald 08:00 - 15:45 Uhr	Roding 08:00 - 16:00 Uhr	Waldmünchen 08:00 – 16:00 Uhr

2. Pausenregelung

Während der Vormittags- und Nachmittagspausen darf das Schulgelände aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verlassen werden. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern und Gängen ist nicht gestattet.

3. Parken

Das Parken ist nur auf den öffentlichen Flächen gemäß der StVO gestattet. Lehrerparkplätze und Rettungswege sind zwingend freizuhalten. Mopeds und Motorräder dürfen auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Alle fahren langsam und geräuscharm.

4. Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals und des Hausmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.

5. Abwesenheit der Lehrkraft

Ist 15 Minuten nach Stundenbeginn die Lehrkraft noch nicht zum Unterricht erschienen, so meldet der/die Klassensprecher*in dies bitte sofort im Sekretariat.

6. Feueralarm

Bei Feueralarm (Heulton) ist das Schulgebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Fluchtwegpläne hängen in jedem Klassenzimmer aus.

7. Haftungsfragen

Für mutwillige Beschädigungen (z. B. Schmierereien) wird grundsätzlich der/die Verursachende haftbar gemacht. Jede/r Schüler*in ist für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Kleidung, Schultasche etc.) selbst verantwortlich. Bei Verlust besonders wertvoller Gegenstände setzt die gängige Rechtsprechung ein Mitverschulden der Person an, die diese mitgebracht hat; deshalb sollten solche Gegenstände zu Hause gelassen werden.

8. Unfälle

Unfälle auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind aus versicherungstechnischen Gründen unverzüglich im Sekretariat zu melden.

9. Hinweise auf Internetordnung

Bei Benutzung des Internets ist die Internetnutzungsordnung zu beachten.

10. Beurlaubung vom Unterricht

In bestimmten Fällen ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich. Sie kann mit einem Formular beantragt werden.

11. Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer

Alle fühlen sich in einem sauberen und ordentlichen Klassenzimmer wohl. Hierfür ist während des Unterrichts das Essen zu unterlassen. Verschließbare Getränkeflaschen sind in den Taschen aufzubewahren. Offene Getränke (z. B. Kaffeebecher, Limonadendosen) dürfen in die Klassenzimmer nicht mitgebracht werden. Tafeln, Fußböden und Ablagen unter den Bänken sind nach Unterrichtschluss zu säubern. Der Bereich unter den Monitoren der Funktionstische dient nicht als Ablage und bleibt jederzeit frei von Gegenständen.

12. Unterrichtsfremde Gegenstände

Die Benutzung von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die Ordnung der Schule oder den Schulbetrieb stören können, ist untersagt.

13. Kleiderordnung

Unsere Schule ist ein neutraler Ort. Unsittliches und extremistisches Auftreten (z. B. durch Kleidung, Parolen und Gestik) ist allen Beteiligten untersagt. Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzunehmen.

14. Rauchen, Alkohol, Drogen

Im Bereich der Schule ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen sowie das Rauchen **NICHT** erlaubt!

15. Hygieneregeln

Den aktuellen Bestimmungen geltender Hygienepläne ist von allen auf dem Schulgelände Folge zu leisten.

16. Verstöße gegen diese Hausordnung

werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), der Berufsschulordnung (BSO) und der hauseigenen Regelungen geahndet.

3. Internetnutzungsordnung (Teil der Hausordnung)

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung. Die Werner-von-Siemens-Schule Cham gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

B. Regeln für jede Nutzung

Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch

Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Aufsichtspersonen

Im regulären Unterricht gilt die anwesende verantwortliche Lehrkraft als Aufsichtsperson. Es ist möglich, den Schülern auch außerhalb des Unterrichts die Nutzung zu gewähren. In diesem Fall gilt die Lehrkraft, die den Zugang zu den Räumen ermöglicht hat, als Aufsichtsperson.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Dies gilt nicht bei sog. Medieninseln oder in Medienecken in Klassenräumen, bei denen die Nutzung eines Internetzugangs durch mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig möglich ist.

4. Regelungen bei Beurlaubungen, Unterrichtsversäumnissen und Fächerbefreiungen, Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Erkrankung

Ist ein Schüler an einem Berufsschultag krank, so muss er/sie sich unverzüglich entschuldigen. Dies ist für die Schüler an Standort Cham/Badstraße, Nebenstelle Schulberg, Schulstelle Furth im Wald und Waldmünchen über die Homepage www.berufsschule-cham.de, Button „Kontakt“, Unterpunkt „Krankmeldung“ nur noch online zu erledigen. An der Schulstelle Roding ist dies nur telefonisch möglich (Erreichbarkeit siehe Dokument Nr. 2 „Kontaktdaten aller Schulstellen“). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ist unverzüglich nachzureichen. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Unterrichtsversäumnis, der Ausbildungsbetrieb wird verständigt und der Fehltag wird ins Zeugnis eingetragen. Außerdem werden Leistungsnachweise, die durch unentschuldigtes Fehlen versäumt werden, mit der Note 6 bewertet.

Chronische Krankheiten

Ist ein Schüler chronisch erkrankt, sollte dies dem Klassenleiter mitgeteilt werden, damit im Bedarfsfall geholfen werden kann. Außerdem bitten wir um eine freiwillige schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung (siehe Dokument Nr. 13).

Beurlaubung vom Unterricht gem. § 20 BaySchO und § 11 BSO

Im Ausnahmefall kann ein „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht“ gestellt werden. Dieser Antrag ist im jeweiligen Sekretariat erhältlich und muss vom Schüler unverzüglich gestellt werden. Eine Beurlaubung ist eine kurzfristige Abwesenheit vom Unterricht und gilt in der Regel nur einige Schulstunden bzw. für einen Schultag.

Eine Genehmigung durch den Lehrer ist in den folgenden Fällen möglich:

- Erkrankung des Schülers während des Unterrichts
- Beerdigung
- Führerscheinprüfung
- Facharzttermin
- Gerichtstermin

In allen anderen Fällen ist die Genehmigung durch die Schulleitung notwendig.

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern gem. § 20 BaySchO

Auf Antrag können vom Unterricht befreit werden Berufsschulpflichtige

- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
 - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
 - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

Berufsschulberechtigte mit Hochschulzugangsberechtigung (Gymnasium, BOS, FOS)

- in Religionslehre
- in Deutsch (nur in Ausnahmefällen - Grund: Berufssprache Deutsch)
- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
 - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
 - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung

Berufsschulberechtigte mit Zweitausbildung und Umschüler, die einen mittleren Schulabschluss vorweisen können und für die kein Plusprogramm eingerichtet ist

- in Religionslehre
- in Deutsch (nur in Ausnahmefällen - Grund: Berufssprache Deutsch)
- in Sozialkunde, wenn dieses Fach in der Berufsabschlussprüfung nicht mehr Prüfungsfach ist (schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle erforderlich)
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

Im Fach Sport gelten für Berufsschulberechtigte die gleichen Regelungen wie für Berufsschulpflichtige (s. o.).

Bitte beachten:

- Befreiungsanträge können erst eingereicht werden, wenn der Betrieb vom Willen der Schüler durch Unterschrift Kenntnis genommen hat.
- Die Beantragung ist nur innerhalb der ersten beiden Unterrichtswochen möglich.
- Deutschbefreiungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt.
- Die Befreiung gilt für die gesamte Berufsschulzeit.

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben - Elternbrief

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich einige zu beachtende Änderungen bezüglich der früheren Unterscheidung in Lese- und Rechtschreibschwäche und Lese- und Rechtschreibstörung.

▪ Bitte beachten Sie:

Eine bereits durch den Schulpsychologen/die Schulpsychologin bestätigte Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche wird im Sinne einer Übergangsregelung in eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung übergeführt. Jedoch ist bei Schulartwechsel (z. B. von der Mittelschule zur Berufsschule) immer eine aktuelle „Schulpsychologische Stellungnahme“ erforderlich.

▪ Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen wird zukünftig unterschieden zwischen:

Individuelle Unterstützung <i>(festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)</i> <u>Keine</u> Zeugnisbemerkung!	pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, außerhalb der Leistungsfeststellung (z.B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, wenn dies von Lehrkräften empfohlen wird.)
Nachteilsausgleich <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <u>Keine</u> Zeugnisbemerkung!	Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen , wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben (z.B. Zeitzuschlag von 25 %, in Ausnahmefällen 50 %, Aufgabenstellung in veränderter Schriftgröße)
Notenschutz <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <u>Zeugnisbemerkung!</u>	Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung (z. B. Nichtbewertung von Leistungen im Lesen (Vorlesen) und/oder Rechtschreiben, stärkere Gewichtung der mündlichen Noten im Fach Englisch)

▪ Antragstellung für Berufsschule:

Falls Ihr Kind keine Maßnahmen zum Notenschutz an der Schule erhalten soll, können Sie zu Beginn des Schuljahres bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz stellen. Damit entfällt eine Zeugnisbemerkung.

▪ Antragstellung für Zwischen- oder Abschlussprüfungen:

Hier müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der **zuständigen Kammer** stellen.

Siegfried Zistler, OStD
Schulleiter

Antrag aufgrund Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

- nach BaySchO (§31 bis §36) und BayEUG (Art. 52, Abs. 5) -

Schüler/in (Name, Vorname):	Adresse:
Geburtsdatum:	Straße, Haus-Nr.
Klasse:	
Tel.:	PLZ, Wohnort

Sehr geehrter Herr Zistler,

mit diesem Schreiben beantrage ich

- Nachteilsausgleich** mit Entfall der Zeugnisbemerkung → Veränderung der Bedingungen von Leistungserhebungen, z.B.
 - Zeitverlängerung von 25% (in Ausnahmefällen 50%)
 - Strukturierungshilfen
- Notenschutz** mit Vermerk im Zeugnis → Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung, z.B.
 - Keine oder zurückhaltende Bewertung der Rechtschreibung
 - Stärkere Gewichtung der mündlichen Noten im Fach Englisch
- keinen** Nachteilsausgleich oder/und Notenschutz

aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung. Mit dem Austausch von dem Sachverhalt dienlichen Informationen zwischen Schulleitung und zuständigem Schulpsychologen bin ich im Sinne einer Schweigepflichtentbindung nach § 203 StGB einverstanden. Als Bestätigung lege ich diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Fachärztliches Attest
- eine Schulpsychologische Bescheinigung (zwingend erforderlich)

Ort, Datum

Unterschrift volljähriger Schüler/in/ Erziehungsberechtigter

Zur Kenntnis genommen

- Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige Beratungslehrkraft
- Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige Schulpsychologin
- Schüler/in wünscht keinen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

Cham, _____

Datum

Schulleitung

5. Allgemeine Informationen

Unkostenbeitrag

		bei Eintritt ab 15.02.
Teilzeitklassen (10. bis 12. JGST)	20,00 €	10,00 €
Teilzeitklassen (13. JGST)	0,00 €	
Vollzeitklassen (BGJ, BVJ)	20,00 €	

Ein geringerer Unkostenbeitrag bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.

Passbild/Schülerausweis

Alle neuen Schüler (Cham - Badstraße, Außenstelle Furth i. Wald) werden für unsere Schülerdatenbank einzeln fotografiert.

Alle Schüler der anderen Bereiche und Außenstellen bringen am 1. Schultag ein Passfoto mit. Genauere Informationen gibt es vom Klassenleiter.

Bestätigungen

(z. B. über bezahlte Unterrichtsmittel, Blockbeschulung etc.) werden klassenweise ausgestellt.

Büchergeld

Die Schüler kaufen ihre Bücher selbst bzw. es werden nur Klassensätze ausgegeben. Sie sind daher nicht verpflichtet, eine Eigenbeteiligung zu leisten. Sonderfälle regeln die Fachbetreuer und Außenstellenleiter in Absprache mit der Schulleitung.

Kindergeldbescheinigungen

Diese werden nur bei Vollzeitschülern ausgestellt, ansonsten ist diese dem Ausbildungsbetrieb zur Bestätigung vorzulegen.

6. Erreichbare Abschlüsse

Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der betrieblichen Erstausbildung - Berufsschule Plus „BS+“

Die Staatliche Berufsschule Cham bietet seit dem Schuljahr 2012/2013 ein Angebot, das leistungsfähigen und leistungsbereiten Jugendlichen eine schulische Weiterqualifizierung **bereits während** der Ausbildung ermöglicht und sie in drei Jahren **mit der Berufsausbildung zur Fachhochschulreife führt** („Berufsschule Plus - BS+“).

Im Rahmen von „Berufsschule Plus – BS+“ wird Zusatzunterricht **außerhalb des regulären Berufsschulunterrichts oder Berufsfachschulunterrichts und außerhalb der Arbeitszeit des Ausbildungsbetriebs** angeboten. Dieser Unterricht bereitet auf den Erwerb der Fachhochschulreife vor. Neben dem Abschluss einer beruflichen Erstausbildung wird dann nach drei Jahren die **„Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife“** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (abhängig vom Ausbildungsberuf technisch oder nicht-technisch) abgelegt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten die Fachhochschulreife, die bundesweit ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung und der Berufsschule oder erfolgreicher Abschluss einer Berufsfachschule
- sowie erfolgreiches Bestehen der Ergänzungsprüfung in allen drei Prüfungsfächern

Die Doppelqualifizierung „BS+“ ist ein freiwilliges Wahlangebot, das ausschließlich Jugendlichen offen steht, die

- eine mindestens 2-jährige Erstausbildung absolvieren und die Berufsschule oder die Berufsfachschule besuchen und
- über einen mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder über die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums (Oberstufenreife) verfügen.

Die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs ist nicht ausdrücklich erforderlich, da im Regelfall keine Freistellung für den Unterricht notwendig ist. Sie wird aber aufgrund der zusätzlichen Belastung dringend empfohlen.

Berufsschule Plus kann im 1. bzw. 2. Ausbildungsjahr begonnen werden, wobei die Schule eine Auswahl nach Eignung und Leistung trifft, falls sich mehr als 30 Schüler und Schülerinnen anmelden.

Es können auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen sowie aus anderen Schulen (z. B. Berufsfachschulen), in denen kein „BS+“ angeboten wird, am Zusatzunterricht teilnehmen.

Mittlerer Schulabschluss

Den Mittleren Schulabschluss erhält zuerkannt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3,0
- erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer
- Nachweis ausreichender Kenntnisse in Englisch. Diese ausreichenden Englischkenntnisse können z. B. durch die Note 4 im Zeugnis über den Qualifizierenden Hauptschulabschluss oder im Zeugnis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses nachgewiesen werden. Weitere Möglichkeiten können beim Klassenleiter erfragt werden.
- Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch, sofern dies in Fällen besonderer Härte von der Regierung der Oberpfalz genehmigt wurde (z. B. Russisch).

Mittelschulabschluss

Für Schüler, die keinen Mittelschulabschluss nachweisen können, wird durch den erfolgreichen Abschluss der Berufsschule bzw. eines Berufsgrundschuljahres der erfolgreiche Mittelschulabschluss zuerkannt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. im Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres nachgewiesen.

7. Zusatzqualifikationen

MINT – ECDL (Europäischer Computerführerschein)

Die Berufsschule Cham ist seit September 2007 autorisiertes Prüfungszentrum für den ECDL. Alle Schülerinnen und Schüler können über einen kostenlosen Online-Kurs grundlegende Computerkompetenzen erwerben. Durch das Bestehen einer zentral gestellten Prüfung erhalten die Auszubildenden ein europaweit standardisiertes und anerkanntes Zertifikat über ihre EDV-Kenntnisse. Es fallen Kosten für die Unterlagen und die Prüfung an. Anmeldungen und Infos auf unserer Homepage.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (Hochvolt-Kfz)

Die Qualifikation zur Elektrofachkraft im Kfz-Gewerbe ist notwendig, um Elektrofahrzeuge warten zu können. Diese Qualifikationen werden an der Berufsschule im Unterricht in der letzten Jahrgangsstufe vermittelt. Nach der schriftlichen Abschlussprüfung besteht für die Schüler die Möglichkeit, nach zwei weiteren Vorbereitungstagen das Zertifikat „Elektrofachkraft für Kfz-Berufe“ über den TÜV zu erwerben. Die Prüfung findet an der Schule statt. Für die Schüler fällt lediglich die Prüfungsgebühr an.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (Sanitär-Heizung-Klima)

Die Qualifikation zur Elektrofachkraft im SHK-Gewerbe ist notwendig, um Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln qualifiziert auszuführen. Diese Qualifikationen werden an der Berufsschule im Unterricht der letzten Jahrgangsstufe vermittelt. Nach der schriftlichen Abschlussprüfung besteht für die Schüler die Möglichkeit, nach zwei weiteren Vorbereitungstagen das Zertifikat „Elektrofachkraft für SHK-Berufe“ über den TÜV zu erwerben. Die Prüfung findet an der Schule statt. Für die Schüler fällt lediglich die Prüfungsgebühr an.

KMK-Zertifikatsprüfung Englisch

Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.11.1998 (in der jeweils gültigen Fassung) über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung. Es kann im letzten Schuljahr in folgenden Ausbildungsberufen erworben werden: Mechatroniker/-in, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Industriekaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau und in allen Elektroberufen. Es fällt eine Prüfungsgebühr an.

CNC-Fachkraft Schreiner

Die CNC-Technologie gewinnt im Schreinerhandwerk immer mehr an Bedeutung. Die Berufsschule möchte daher leistungsstarken und leistungswilligen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, durch eine freiwillige Zertifikationsprüfung „CNC Fachkraft“ ihre besondere Qualifikation in diesem Bereich nachzuweisen. Für den Schüler fallen keine Kosten an.

Stapler-Führerschein für Maurer

Für unseren modernen und praxisnahen Unterricht steht auch ein Gabelstapler zur Verfügung. Dadurch haben die angehenden Maurer im 2. Ausbildungsjahr die Möglichkeit, an der Berufsschule den Stapler-Führerschein zu erwerben. Die Ausbildung ist für die Schüler kostenlos, es fällt lediglich eine geringe Prüfungsgebühr an.

Internationales Hotelmanagement (IHM)

Laut Ausschreibung der IHK-Akademie Niederbayern werden hierfür motivierte und leistungswillige Auszubildende im Berufsbild „Hotelfachfrau/-mann“ oder „Restaurantfachmann/-frau“ mit einem mindestens mittleren Bildungsabschluss oder qualifizierenden Hauptschulabschluss und befriedigenden Englisch-Kenntnissen zugelassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Zusatzqualifikationen und den anfallenden Kosten erhalten die Schüler zu Beginn ihrer Ausbildung über den Klassenleiter. Außerdem sind ausführliche Informationen auf der Homepage der Schule unter www.berufsschule-cham.de „Projekte und Seminare“ zu erhalten.

8. Schulwegkostenerstattung

Zuständigkeiten: Maßgeblich ist der Landkreis, in dem der Schüler/die Schülerin wohnt.

Landkreis/Stadt:	Adresse:	Kontakt:
Amberg	Stadt Amberg Schul- und Sportamt Zeughaus 1a 92224 Amberg	Tel. 09621 10-831 und Fax: 09621 10-281 E-Mail: Schulamt@Amberg.de www.amberg.de
Amberg-Sulzbach	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schlossgraben 3 92224 Amberg	Tel. 09621 39-542 Fax: 09621 39-698 E-Mail: schulweg@amberg-sulzbach.de www.kreis-as.de
Cham	Landratsamt Cham Rachelstr. 6 93413 Cham	Tel. 09971 78-478 Fax: 09971 78-845478 E-Mail: schuelerbefoerderung@lra.landkreis-cham.de www.landkreis-cham.de
Neustadt-Waldnaab	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Stadtplatz 36 92660 Neustadt a. d. Waldnaab	Tel. 09602 79-2220 Fax: 09602 7997-2220 E-Mail: kschubert@neustadt.de www.neustadt.de
Regen	Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen	Tel. 09921 601-237 Fax: 09921 97002-237 E-Mail: hmuhr@lra.landkreis-regen.de www.landkreis-regen.de
Schwandorf	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	Tel. 09431 471-302 Fax: 09431 471 306 E-Mail: sabine.badura@landkreis-schwandorf.de www.landkreis-schwandorf.de
Tirschenreuth	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth	Tel. 09631 88-233 Fax: 09631 2391 E-Mail: christine.eckert@tirschenreuth.de www.kreis-tir.de

Bitte beachten:

Der Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung für den Landkreis Cham ist im Sekretariat erhältlich!

Alle weiteren notwendigen Unterlagen (Erstattungsantrag Kfz-Einsatz oder öffentl. Verkehrsmittel, Anerkennung des privaten Kfz, etc.) können sich die Schüler über die jeweilige Homepage des zuständigen Landratsamtes herunterladen.

Bitte beachten:

- Ein privates Kfz wird nur in Ausnahmefällen vom Landratsamt als notwendig anerkannt.
- Wer glaubt, Anspruch auf Erstattung der Kosten für Fahrten mit dem privaten Kfz zu haben, soll die Anträge dafür zu Beginn des Schuljahres im Sekretariat abholen.

Die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kfz wird zusammen mit dem Erstattungsantrag vom Landratsamt an den Schüler versandt. Ein von der Schule bestätigter Stundenplan bzw. Blockplan ist bei Antragseinreichung beizufügen.

Kostenfreiheit des Schulweges für Teilzeitschüler

Die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für alle einheimischen und auswärtigen Schüler, deren Schulweg mehr als 3 km beträgt und deren Fahrtkosten pro Familie 490,00 Euro übersteigen (Summe der Schulwegkosten aller Kinder einer Familie).

Kostenfreiheit des Schulweges für die Schüler des Berufsgrundschuljahres BGJ/s und der Berufsvorbereitungsjahres BVJ

Jeder Fahrschüler des BGJ/s Berufsgrundschuljahre bzw. Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) hat einen Erfassungsbogen (erhältlich im Sekretariat) auszufüllen, falls er sich nicht **vor dem 1. Schultag** bereits angemeldet hat.

Schüler, die für Fahrten keinen Schulbus benutzen können (in der Regel für die Heimfahrt am Nachmittag oder am Abend) und stattdessen ein öffentliches Verkehrsmittel nehmen, hierfür aber keine Gutscheine erhalten haben, müssen sich für diese Fahrten Einzelkarten lösen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, wobei die gelösten Fahrkarten mit einzureichen sind.

Von Schülern, die vorzeitig aus dem BGJ/s bzw. BVJ ausscheiden, müssen die vom Landratsamt erhaltenen Berechtigungsausweise, Gutscheinhefte und Jahreskarten unverzüglich im Sekretariat zurückgeben.

Wichtig:

- Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln muss die kostengünstigste Wegstrecke gewählt werden.
- Es sind alle möglichen Fahrpreisvergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Der Schüler muss sich zu Beginn des Schuljahres errechnen, welche Fahrpreisermäßigung für ihn am günstigsten ist. Sind die mit der BahnCard gelösten Fahrkarten einschließlich der Kosten für die BahnCard am kostengünstigsten, dann wird auch die Gebühr für die BahnCard als notwendiger Aufwand berücksichtigt.

Unterhaltsleistende, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erhalten die Beförderungskosten in voller Höhe und ohne Berücksichtigung der 490,00 € Grenze erstattet. In diesem Fall ist mit der Fahrtkostenabrechnung ein Beleg beim Landratsamt einzureichen, aus dem der Bezug von Kindergeld nachgewiesen wird. Weitere Ausnahmen: Bezug von Sozialhilfe, dauernde Behinderung.

Bitte unbedingt beachten:

Die **Frist 31. Oktober ist eine gesetzliche Ausschlussfrist**. Sie kann nicht verlängert werden. Das Versäumen der Frist hat den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge.

Der Fahrtkostenerstattungsantrag mit den eingeklebten Fahrscheinen muss am letzten Unterrichtstag der Klasse des laufenden Schuljahres vom Klassenleiter bestätigt und dann im Sekretariat mit dem Schulstempel versehen werden. Später eingereichte Anträge können **nicht mehr bearbeitet werden**.

9 a - Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Familiäre oder persönliche Probleme, Schwierigkeiten in Schule oder Beruf und zwischenmenschliche Konflikte tauchen im Laufe des Lebens immer wieder auf. Manchmal gerät man dabei in Situationen, die man alleine nicht mehr bewältigen kann. Oder man braucht einfach eine neutrale Person, die einem aufmerksam zuhört und die eigenen Probleme ernst nimmt.

Für diese Fälle gibt es seit September 2009 eine **Jugendsozialarbeiterin** an unserer Schule.



Petra Hierl, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), ist hier an der Berufsschule Ansprechpartnerin für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Betriebe.

Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Einzelfallhilfe. Sie bietet Beratung bei persönlichen, familiären, schulischen und beruflichen Problemen sowie Unterstützung beim Aufsuchen anderer Einrichtungen und Beratungsstellen. Dabei versucht sie, gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen für deren individuelle Problemlagen passende Lösungswege zu finden.

Alle Gespräche basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und unterliegen der Schweigepflicht!

Der Kontakt zwischen ihr und den Schülerinnen und Schüler wird hauptsächlich über die Lehrkräfte hergestellt. Selbstverständlich kann man sich aber auch gleich direkt an sie wenden. Hausbesuche sind nach Absprache ebenfalls möglich.

Büro:	Raum D1.16, Badstr. 23, Cham
Tel.:	09971 8521-190
Mobil:	0151 57244687
E-Mail:	petra.hierl@berufsschule-cham.de

Zum Tätigkeitsbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen gehören zudem klassen- und gruppenbezogene Angebote. So wurden in einzelnen Klassen beispielsweise die Themen Klassenklima, soziale Kompetenzen, Konfliktfähigkeit, Alkohol und Drogen bearbeitet.

Frau Hierl freut sich darauf, die Schülerinnen und Schüler der Werner-von-Siemens-Schule im neuen Schuljahr bei der Bewältigung verschiedener Anforderungen, die das Leben mit sich bringt, beraten und unterstützen zu können.



Jugendsozialarbeit an
Schulen

9 b - Schulpsychologische Betreuung

Seit März 2019 unterstützt Frau Franziska Urban als **staatliche Schulpsychologin** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Betriebe bei allen **psychologischen Fragen, wie**

- Diagnostik und Beratung bei Lern- und Leistungsstörungen
- spezielle Schullaufbahnentscheidungen
- bei akuten Krisen
- bei sozialen Schwierigkeiten
- psychischen Problemen
- Unterstützung des Lehrers

Sie bietet aber auch Unterstützung bei

- Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen mit Schülern, Klassen und/oder Eltern
- Fortbildung und Supervision für Lehrerinnen und Lehrer



Franziska Urban, staatliche Schulpsychologin

Büro: **Raum C1.16,
Badstr. 23, Cham**

Mobil: **0171 2852100**

E-Mail: franziska.urban@berufsschule-cham.de

Terminvereinbarungen bitte im Vorfeld per Email!

Grundsätzlich unterliegt die schulpsychologische Arbeit

der Verschwiegenheit

Der Schulpsychologe unterliegt wie Ärzte oder andere Psychologen der Schweigepflicht. Die Inhalte aus den Beratungsgesprächen dürfen also nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn es sinnvoll erscheint und von den Ratsuchenden ausdrücklich gewünscht wird, kann natürlich z. B. mit einzelnen Lehrern des Schülers Kontakt aufgenommen werden.

ist kostenfrei

Die schulpsychologische Beratung ist ein Angebot des Staates und deshalb für die Ratsuchenden absolut kostenfrei.

und freiwillig

Die Ratsuchenden nehmen den schulpsychologischen Dienst freiwillig in Anspruch. Lehrkräfte können zwar einen Besuch beim Schulpsychologen empfehlen, trotzdem sind weder Schüler noch Eltern dazu verpflichtet, das Angebot wahrzunehmen.

10. Infektionsschutzgesetz gem. § 34 Abs. 5 S. 2

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkbblatt** über Ihre, **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Coronavirus (2019-nCoV), Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, B, C oder E und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellen-Ruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Ansonsten bitten wir um Beachtung des auf unserer Homepage www.berufsschule-cham.de veröffentlichten aktuellen Hygieneplans.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Achtung:

Diese Seite bitte ausdrucken und dem Klassenleiter am 1. Schultag aushändigen!

11a. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für minderjährige Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre/Eure Einwilligung einholen.

Sf

Siegfried Zistler, OstD
Schulleiter

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
der Schülerin / des Schülers			
<p>Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:</p> <p style="text-align: right;">Bitte ankreuzen!</p> <p><input type="checkbox"/> Jahresbericht der Schule (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)</p> <p><input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse (ggf. einschließlich online-Ausgabe)</p> <p><input type="checkbox"/> World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.berufsschule-cham.de und www.technikerschule-waldmünchen.de Siehe hierzu den Hinweis unten!</p> <p>Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.</p> <p>Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.</p> <p>Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.</p> <p>Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.</p>			

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

Achtung:

Diese Seite bitte ausdrucken und dem Klassenleiter am 1. Schultag aushändigen!

11b. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) für volljährige Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

Siegfried Zistler, OstD
Schulleiter

Name der Schülerin / des Schülers	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
<p>Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein: <i>Bitte ankreuzen!</i></p> <p><input type="checkbox"/> Jahresbericht der Schule (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)</p> <p><input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse (ggf. einschließlich online-Ausgabe)</p> <p><input type="checkbox"/> World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.berufsschule-cham.de und www.technikerschule-waldmünchen.de Siehe hierzu den Hinweis unten!</p> <p>Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.</p> <p>Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.</p> <p>Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.</p> <p>Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.</p>			

[Ort, Datum]

[Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

Achtung:

Diese Seite bitte ausdrucken und dem Klassenleiter am 1. Schultag aushändigen!

12. Freiwillige
Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten,
bei denen Sie / Ihr Kind im Bedarfsfall unsere Hilfe benötigt

Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers:

- Ich/mein/e Sohn/Tochter habe/hat keine Erkrankung.
 Ich/mein/e Sohn/Tochter habe/hat folgende Erkrankung.

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Personen (Arzt, Therapeut, Heilpädagoge o. ä.) Auskunft erteilen:

Name des Arztes, Tel.-Nr.:

Name des Therapeuten, Tel.-Nr.:

Name des Heilpädagogen, Tel.-Nr.:

Andere Fachleute, Tel.-Nr.:

Sonstiges (z. B. Medikamente):

Erreichbarkeit im Notfall: (Name, Handynummer)

Ich bin damit einverstanden, dass eine digitale Speicherung für die Dauer Ihres Schulbesuches erfolgt. Die Abfrage erfolgt aufgrund unserer Fürsorgepflicht.

Diese Schweigepflichtentbindung verbleibt in der Akte der Schülerin/des Schülers in der Schule. Der Schüler ist berechtigt, diese jederzeit zu widerrufen.

[Ort, Datum]

UND

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

[bei minderjährigen Schülern: Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Achtung:
Diese Seite bitte ausdrucken und dem Klassenleiter am 1. Schultag aushändigen!

**13. Erklärung zur Nutzungsordnung EDV bzw. Internet sowie
Einverständniserklärung zur Einhaltung des
Datenschutzes bei Distanzunterricht**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
der Schülerin / des Schülers			

1. Erklärung zur Nutzungsordnung EDV bzw. Internet

Am _____ habe ich die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule und die darin festgelegten Regeln zur Kenntnis genommen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzererkennung bzw. Computererkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Erziehungsberechtigten]

2. Einverständniserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes bei Distanzunterricht

Hiermit stimme ich für die Dauer meiner Ausbildung an der Werner-von Siemens-Schule Cham der Teilnahme an Videokonferenzen und live übertragenen Unterrichtseinheiten (Streaming) im Rahmen des Distanzunterrichts (Lernort befindet sich außerhalb der Schule) zu und bestätige, dass ich mich an datenschutzrechtliche Bestimmungen halten werde, die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mitschüler*innen und Lehrkräfte beachte.

Außerdem ist zu beachten:

- Jegliche Aufzeichnung und Weitergabe des Unterrichts ist untersagt!
- Keine Anwesenheit von anderen Personen während des Distanzunterrichts am außerschulischen Lernort
- Keine Weitergabe von Zugangsdaten an unbefugte Dritte

**Bei vorsätzlichen bzw. groben Verstößen behalten wir uns
strafrechtliche Konsequenzen vor!**

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Erziehungsberechtigten]

Achtung:

Diese Seite bitte ausdrucken und dem Klassenleiter am 1. Schultag aushändigen!

14. Lesebestätigung „Infos für unsere Neuen“

Ich habe vom Inhalt folgender Dokumente Kenntnis genommen:

- **Dokument Nr. 3:**
Internetsutzungsordnung (Teil der Hausordnung)
- **Dokument Nr. 10:**
Infektionsschutzgesetz gem. § 34 Abs. 5 S. 2
- **Dokument Nr. 11a:**
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)
für **minderjährige** Schüler
- **Dokument Nr. 11b:**
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)
für **volljährige** Schüler
- **Dokument Nr. 12:**
Freiwillige Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten, bei denen Ihr Kind im
Bedarfsfall unsere Hilfe benötigt
- **Dokument Nr. 13**
Erklärung zur Nutzungsordnung EDV bzw. Internet sowie
Einverständniserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes bei Distanzunterricht

Name, Vorname

Klasse

Datum

Unterschrift